



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-49123-014747

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Selbstverstümmelung als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Zur Begründung der Petition wird unter Verweis auf Aktionen der sogenannten „Letzten Generation“, bei denen sich die Teilnehmer etwa auf Straßen festkleben, im Wesentlichen ausgeführt, dass diese mit ihren Aktionen bewusst erhebliche körperlichen Schäden in Kauf nehmen würden. Dies sei als vorsätzliche Selbstverstümmelung zu werten, aufgrund derer die Teilnehmer unter Umständen nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen könnten. Nach § 17 des Wehrstrafgesetzbuches (WStG) stelle die Selbstverstümmelung eine Straftat dar, wenn sie zur Untauglichkeit führe. Um erhebliche gesellschaftliche Schäden abzuwenden, solle die Selbstverstümmelung daher auch im zivilen Bereich sanktioniert werden. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 36 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 54 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass der von der Petition in Bezug genommenen § 17 WStG die volle Personalpräsenz der Bundeswehr und damit deren Einsatzbereitschaft und Schlagkraft gewährleisten soll. Der Tatbestand gehört zu der Gruppe der sogenannten Dienstentziehungsdelikte und soll verhindern, dass sich Soldaten durch Herbeiführung physischer oder psychischer Untauglichkeit dem Wehrdienst entziehen. Er knüpft damit an die allgemeine Pflicht des Soldaten zur Gesunderhaltung aus § 17a Absatz 1 des Soldatengesetzes an und stellt bestimmte Verstöße gegen diese Pflicht unter Strafe. Die Vorschrift wird durch § 109 des Strafgesetzbuches (StGB) ergänzt, der sich allgemein mit der Verstümmelung von Wehrpflichtigen befasst.

Soweit mit der Petition gefordert wird, Selbstverstümmelung für jedermann unter Strafe zu stellen, um die Belastung der Sozialkassen durch Aufwendungen für die Behandlung und Pflege von Personen, die sich selbst verstümmelt haben, zu reduzieren, so macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die genannten Vorschriften eine Besonderheit in der deutschen Strafrechtssystematik darstellen. Denn sie durchbrechen die grundsätzliche Straflosigkeit der Selbstverletzung. Das Grundgesetz schützt nämlich auch das Recht auf körperliche Selbstbestimmung und das Recht, über Eingriffe in die eigene körperliche Integrität und den Umgang mit der eigenen Gesundheit selbst zu entscheiden (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 26.07.2016 – 1 BvL 8/15, BVerfGE 142, 313, Randnummer 74; BVerfG, Beschluss vom 27.04.2022 – 1 BvR 2649/21, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2022, 950, Randnummer 111).

Die in der Petition angeführten Gründe rechtfertigen nach Überzeugung des Petitionsausschusses nicht die Einschränkung der grundrechtlich geschützten körperlichen Selbstbestimmung durch eine Strafvorschrift, die die Selbstverstümmelung für jedermann unter Strafe stellt.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Anzahl von Personen groß wäre, auf die die Schilderung des Petenten zutrifft. Der durch sie verursachte Schaden für die Gesellschaft dürfte daher nach Einschätzung des Ausschusses in der Gesamtschau eher gering ausfallen, so dass die Einführung einer entsprechenden Strafvorschrift seiner Ansicht nach unverhältnismäßig wäre. Dabei ist zu bedenken, dass es eine Vielzahl von Verhaltensweisen gibt, deren Auswirkungen die Gesundheitssysteme finanziell



belasten, die aber dennoch straffrei sind. Beispielhaft genannt seien nur der Konsum von Alkohol oder Tabak oder das Ausüben von risikobehafteten Sportarten.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auf das für das Strafrecht geltende Ultima-Ratio-Prinzip hin. Danach darf das Strafrecht als schärfstes Steuerungsinstrument des Staates lediglich letztes Mittel sein, wenn andere Steuerungsinstrumente wie das Zivilrecht oder das Verwaltungsrecht nicht zum Erfolg führen.

Der Petitionsausschuss hält die dargelegte Rechtslage für sachgerecht und angemessen. Aus den genannten Gründen vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.